

59. Ist der Rechtsweg zulässig für den Anspruch eines Landes oder einer von ihm ermächtigten Körperschaft gegen den Eigentümer von Odland auf Ersatz der Aufwendungen für dessen Kultivierung?

OBG. § 13. Verordnung über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung und die Förderung der Odlanderschließung v. 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 111) Art. I §§ 1, 2. Preuß. Gesetz über die Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften v. 5. Mai 1920 (GS. S. 351) §§ 1, 5, 7, 8, 9, 10, 12, 13. Preuß. Wassergesetz v. 7. April 1913 (GS. S. 53) §§ 218ffg.

IX. Zivilsenat. Ur. v. 30. September 1931 i. S. Land Preußen (Rl.) w. M. (Wkl.). IX 220/31.

I. Landgericht Lüneburg.

II. Oberlandesgericht Celle.

Das klagende Land Preußen ist angeblicher Rechtsnachfolger der im März 1924 zwischen ihm und dem Deutschen Reich geschlossenen Deutschen Odlandkulturgesellschaft mit beschränkter Haftung, einer gemeinnützigen Körperschaft im Sinne von Art. I § 2 der Reichsverordnung vom 13. Februar 1924 über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung und die Förderung der Odlanderschließung. Nachdem im Sommer 1924 im Kreise F., wo der Beklagte Heidefeld besitzt, das Verfahren zur Bildung einer Bodenverbesserungsgenossenschaft nach Art. I § 1 jener Verordnung eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen worden war (was erst im Dezember 1928 durch Bildung von drei derartigen Genossenschaften im Zwangswege geschah), teilte die Odlandkulturgesellschaft, die vom Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Übernahme der Kultivierung der in Betracht kommenden Ländereien ermächtigt worden war, im Herbst 1924 den beteiligten Grundstückseigentümern und so auch dem Beklagten mit, daß sie jene Ländereien zur Vorbereitung und Durchführung der Kultivierung in Besitz nehmen werde und daß die Grundstückseigentümer nach jener Verordnung verpflichtet seien, die dazu erforderlichen Handlungen auf ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen. Sie nahm dann in den Dorfmarken G. und B. Heideflächen in Besitz; zum Teil brach sie diese nur um, zum Teil

kultivierte sie sie fertig. So wurden dem Beklagten im Herbst 1924 185 Morgen Heidefeld zur Kultivierung entzogen. Davon wurden ihm 35 Morgen, die im Winter 1924/25 umgebrochen worden waren, im Jahre 1925 zurückgegeben.

Mit der Klage verlangt der Kläger die Verurteilung des Beklagten zur Erstattung von 735 RM. Pflügekosten für die zurück- erhaltenen 35 Morgen Land, weil sie dadurch um diesen Betrag wertvoller geworden seien. Er stützt sich dabei auf die angeführte Verordnung sowie auf die privatrechtlichen Vorschriften über Werkvertrag, ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag und über das Verhältnis zwischen Besitzer und Eigentümer. Weiter behauptet der Kläger, der Beklagte habe sich in den Jahren 1926 bis 1928 den Wirtschaftsbeamten der Öbldankulturgefellschaft gegenüber wiederholt mündlich und schriftlich zur Bezahlung jener Pflügekosten verpflichtet, was der Beklagte bestreitet.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Da Gegenstand des Rechtsstreits ein vermögensrechtlicher Anspruch ist, dessen Betrag 6000 RM. nicht überschreitet, so unterliegt das angefochtene Urteil nur insoweit der Nachprüfung, als es die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen hat (§§ 546, 547 ZPO.; vgl. das Urteil des III. Zivilsenats in RGZ. Bd. 130 S. 401, dessen Ausführungen beizupflichten ist).

Das ist zunächst geschehen, soweit die Klage unmittelbar auf die Verordnung vom 13. Februar 1924 gestützt war. Hier erwägt der Vorderrichter, da in der Verordnung über Zulassung oder Ausschließung des Rechtswegs für die aus ihrer Durchführung entstehenden Ansprüche nichts bestimmt sei, so komme es darauf an, ob es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 GVG. handle, nämlich um eine solche, die nach der zur Zeit der Erlassung des Gerichtsverfassungsgesetzes geltenden oder nach der der Verordnung zugrunde liegenden Rechtsauffassung durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden sei. Keine dieser beiden Voraussetzungen sieht er als gegeben an.

Nach dem Sinne der Verordnung, so meint der Berufungsrichter, sei der Anspruch wie das ihm zugrunde liegende Rechts-

verhältnis öffentlichrechtlicher Natur. Ziel der Verordnung ſei, ohne das umſtändliche Verfahren, wie es für Preußen im Geſetz vom 5. Mai 1920 geregelt ſei, die Volksernährung ſicherzuſtellen und den Arbeitsmarkt zu entlaſten. Hierzu ſei den Ländern geſtattet worden, auch ſchon vor dem Inſtreetreten einer Bodenverbesserungsgeſellſchaft Flächen, für die das Verfahren zur Bildung einer ſolchen eingeleitet ſei, zu kultivieren oder durch Körperſchaften des öffentlichen Rechts oder gemeinnütziger Art kultivieren zu laſſen, und gleichzeitig ſei den Grundeigentümern zur Pflicht gemacht worden, die zur Vorbereitung und Durchführung der Kultivierung erforderlichen Handlungen auf ihrem Grund und Boden geſchehen zu laſſen. Bei der Inangriffnahme der Arbeiten ſei es alſo auf den Willen der Eigentümer nicht angekommen. Bei einem auf Grund dieſer Vorſchrift vorgenommenen Eingriff in das Privateigentum handle es ſich hiernach um eine beſchränkte Art der Enteignung. Ebenſowenig aber, wie die eigentliche Enteignung ein privatrechtlich zu erfaſſender Zwangskauf ſei, ſtelle die Zwangskultivierung einen dem Privatrecht unterliegenden Werkvertrag dar. Vielmehr übe das Land mit beiden Arten von Eingriffen in das Privateigentum eines Untertanen ein ſtaatliches Hoheitsrecht aus; mithin ſei das dadurch begründete Rechtsverhältnis öffentlichrechtlicher Natur. Daran könne auch der Umſtand nichts ändern, daß dem Beklagten gegenüber nicht der klagende Staat ſelbſt, ſondern mit ſeiner Ermächtigung die Öbndandkulturgeſellſchaft vorgegangen ſei. Dieſe ſei allerdings als Geſellſchaft mbH. eine Perſon des Privatrechts geweſen, ſie habe aber durch die ihr vom Staat erteilte Ermächtigung eine doppelte Rechtsſtellung erhalten. Wenn ſie auf Grund dieſer Ermächtigung Landgebiete für ihre Arbeit in Anſpruch genommen habe, ſo habe ſie damit vom Staat ihr übertragene ſtaatliche Hoheitsrechte ausgeübt. Mit ihrer Mitteilung an den Beklagten, ſie werde zufolge jener Ermächtigung ſeine Ländereien zur Kultivierung in Beſitz nehmen und er ſei gemäß der Verordnung zur Duldung der erforderlichen Arbeiten verpflichtet, ſowie ferner mit der Inbeſitznahme der Grundſtücke habe ſie nicht als ein dem Beklagten gleichſtehender Geſetzesunterworfenener gehandelt, ſondern als eine mit beſonderen Rechten ausgeſtattete Körperſchaft, welcher der Beklagte unterworfen geweſen ſei, weil er in jenem Gebiet Grundbeſitz gehabt habe. Dieſes Unterwerfungsverhältnis laſſe das zwiſchen ihr und dem Beklagten entſtandene Rechtsverhältnis als

öffentlichrechtlich erscheinen und darum sei auch der daraus hergeleitete Klagenanspruch öffentlichrechtlich. Zur Zeit der Erlassung des Gerichtsverfassungsgesetzes habe es aber noch keine Rechtsvorschriften gegeben, die eine derartige, zwangsweise vorzunehmende Kultivierung vorgesehen hätten wie die Verordnung vom 13. Februar 1924. Für Entschädigungsansprüche aus zwei anderen Arten von staatlichen Eingriffen in das Privateigentum, nämlich aus polizeilichen Verfügungen und aus Enteignung, sei in Preußen der Rechtsweg nur deshalb zulässig gewesen, weil dies in den maßgebenden Gesetzen vom 11. Mai 1842 und 11. Juni 1874 ausdrücklich angeordnet worden sei. Daraus sei zu schließen, daß er ohne eine solche Vorschrift bei Rechtsverhältnissen aus staatlichen Eingriffen in das Privateigentum als ausgeschlossen gelten müsse.

Das Oberlandesgericht hat weiter geprüft, ob der Rechtsweg nicht deshalb zulässig sei, weil der Kläger seinen Anspruch als einen privatrechtlichen hinstelle und sich dafür auf Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über ungerechtfertigte Bereicherung, über Geschäftsführung ohne Auftrag und über das Verhältnis zwischen Besitzer und Eigentümer berufe. Es verneint diese Frage, weil auch bei einer solchen bürgerlichrechtlichen Einleitung der Rechtsgrund des Anspruchs in Wahrheit immer der gleiche bleibe, nämlich die Ausübung eines Staatshoheitsrechts gegenüber dem Beklagten, und weil ein aus einem solchen Rechtsgrunde entstandener Anspruch auch nicht in der Gestalt eines privatrechtlichen Anspruchs vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden könne. Aus dem gleichen Grunde glaubt der Berufsrichter nicht prüfen zu sollen, ob ein Schreiben des Beklagten vom 14. August 1928, von dem er an anderer Stelle verneint, daß es ein selbständiges Schulbversprechen im Sinne des § 780 BGB. enthalte, nicht wenigstens als Anerkennung einer bestehenden Schuld aufzufassen sei; denn dabei würde es sich immer nur um die Anerkennung einer bestehenden öffentlichrechtlichen Schuld handeln können, die diesen Charakter durch das Anerkenntnis nicht verloren habe.

Schließlich meint das Berufungsgericht, auch der Umstand, daß die Verordnung keine andere Behörde für zuständig zur Entscheidung über die Streitigkeit erkläre, könne nicht hindern, die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für ausgeschlossen zu halten.

Die Revision rügt Verletzung des § 13 OVG. und der §§ 677, 679, 683 BGB.; sie kann indes keinen Erfolg haben.

Um die Bedeutung der Verordnung vom 13. Februar 1924 richtig zu erkennen, muß man sich den Rechtszustand vergegenwärtigen, wie er zur Zeit ihrer Erlassung bestand. Nach dem preussischen Gesetz über die Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften vom 5. Mai 1920 konnten die Eigentümer von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien zu einer Genossenschaft vereinigt werden, die den Zweck hatte, diese Ländereien nach einem einheitlichen Plane unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen in Acker, Wiese, Weide oder Holzung umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen (§ 1). Die Genossenschaft war berechtigt, auf den zu ihr gehörigen Grundstücken die zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Arbeiten auszuführen und die genossenschaftlichen Anlagen zu erhalten (§ 10). An den Genossenschaftslasten nahmen die Genossen nach Verhältnis der Fläche ihrer Genossenschaftsgrundstücke teil, wenn die Satzung nichts anderes bestimmte (§ 12).

In diese Regelung griff die Verordnung nach zwei Richtungen ein. Einmal eröffnete sie in Art. I § 1 wegen der Notlage des Reiches für begrenzte Zeit einen einfacheren und rascheren Weg für die Bildung solcher Genossenschaften. Ferner nahm sie Rücksicht auf die Absicht der Länder, die Vorbereitung und Durchführung der Kultivierung, um sie zu beschleunigen und wirtschaftlicher zu gestalten, entweder in die eigene Hand zu nehmen oder von ihnen ermächtigten Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gemeinnütziger Art zu übertragen, und bestimmte in Art. I § 2, daß die Grundstückseigentümer auch in einem solchen Falle verpflichtet sein sollten, die dazu erforderlichen Handlungen auf ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen. Voraussetzung hierfür sollte aber sein, daß die betroffenen Flächen bereits zu einer Bodenverbesserungsgenossenschaft gehörten oder daß doch wenigstens für sie das Verfahren zur Bildung einer solchen schon eingeleitet war und mithin die Bildung, die nach § 1 vom Willen der Eigentümer unabhängig war, nur noch eine Frage der Zeit sein konnte. Wegen Vorbereitung und Durchführung der Kultivierung mußte sich also die Aufgabe jener Genossenschaft auf die Aufbringung der Kosten

beschränken. Im übrigen ließ die Verordnung die bestehende Rechtslage unberändert.

Nach dem Gesetze vom 5. Mai 1920 waren aber die Bodenverbesserungsgenossenschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei denen nicht nur die Bildung, sondern auch die Geschäftsführung weitgehenden staatlichen Aufsichts-, Genehmigungs- und Eingriffsrechten unterlag (vgl. namentlich §§ 5, 7, 8, 9 sowie § 13 das. in Verbindung mit den §§ 218, 219, 220, 221, 228 des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913). Die Genossenschaftslasten, insbesondere auch die Verpflichtung zur Beitragsleistung, waren öffentliche Lasten (§ 224 des Wassergesetzes). Streitigkeiten darüber waren der Entscheidung der ordentlichen Gerichte entzogen (§ 226 das.). Rückständige Beiträge waren im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben (§ 229 das.).

Hiernach kann es, wenn der Verordnung vom 13. Februar 1924 eine Verpflichtung der Grundstückeigentümer zu entnehmen sein sollte, im Falle des Art. I § 2 die Kosten der Kultivierung ihrer Ländereien unmittelbar an den Staat oder an die von ihm ermächtigte Körperschaft zu erstatten, nicht zweifelhaft sein, daß auch diese Verpflichtung öffentlichrechtlicher Natur und eine Streitigkeit darüber im Sinne der Verordnung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen sein würde. Denn die Verordnung hat sich auf einen bloßen Umbau und Ausbau der bestehenden Rechtslage in wenigen Beziehungen beschränkt, die für die Eigenart der betroffenen Rechtsverhältnisse im ganzen nicht entscheidend waren, und hat sie nicht von Grund auf ändern oder mit wesensfremden Zusätzen versehen wollen.

Daß diese Beurteilung richtig ist, ergibt auch folgende Ermägung. Daß der Klage zugrunde liegende Rechtsverhältnis stellt sich als ein solches dar, das mit einem ursprünglich öffentlichrechtlichen durch „Abwicklung“ zusammenhängt, nämlich mit dem Verwaltungsakte der Inbesitznahme und Kultivierung der Grundstücke durch die Oblandkulturgesellschaft auf Grund der ihr von dem klagenden Staate erteilten Ermächtigung und mit der durch die Verordnung geschaffenen Duldungspflicht des Beklagten (vgl. Walter Fellinek Verwaltungsrecht 1928 S. 49 bis 51).

Wie der Revision zuzugeben ist, wäre es allerdings trotz dieser Rechtslage nicht ausgeschlossen gewesen, daß die Oblandkulturgesell-

schaft die Kultivierung der Ländereien des Beklagten für ihn als Geschäftsführer ohne Auftrag im Sinne des bürgerlichen Rechts ausgeführt hätte. Dabei wäre aber vorauszusetzen, daß sie insoweit nicht als Träger öffentlicher Gewalt, sondern wie ein Privatmann gehandelt hätte. Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts hat sie sich indes bei ihrem Vorgehen ausdrücklich auf die ihr vom Preussischen Staate erteilte Ermächtigung und auf die in der Verordnung vom 13. Februar 1924 begründete Duldungspflicht des Beklagten berufen. Das schließt die Unterstellung ihres Handelns unter den privatrechtlichen Begriff der Geschäftsführung ohne Auftrag aus. Daran kann der Umstand nichts ändern, daß das Ergebnis dieses Verwaltungsaktes nicht nur der Allgemeinheit nützt, sondern vor allem auch dem Beklagten zugute kommt. Vielmehr könnte deswegen höchstens eine entsprechende Anwendung der privatrechtlichen Vorschriften über die auftraglose Geschäftsführung in Frage kommen, deren Zulassung aber dem Rechtsverhältnisse den öffentlichrechtlichen Charakter nicht nehmen würde. Nicht anders steht es mit den privatrechtlichen Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung und über das Verhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer. Weil es sich um die „Abwicklung“ eines Verwaltungsaktes handelt, könnten auch sie, wenn überhaupt, dann nur entsprechend herangezogen werden, ohne daß dadurch das Rechtsverhältnis zu einem bürgerlichrechtlichen würde.

Dem Oberlandesgericht ist weiter darin beizupflichten, daß eine etwaige öffentlichrechtliche Verpflichtung des Beklagten, dem Kläger die Kosten jenes Verwaltungsaktes der Öblandkulturgeellschaft zu ersetzen, auch durch ihre Anerkennung nicht zu einer privatrechtlichen geworden wäre, es hätte denn der Beklagte damit einen neuen selbständigen Schuldgrund schaffen wollen, was das Berufungsgericht bei der von ihm hinzugefügten Begründung der sachlichen Abweisung der Klage verneint hat.

Eine Würdigung des Schreibens des Beklagten vom 14. August 1928 aus dem Gesichtspunkt einer Genehmigung auftragloser Geschäftsbeforgung, deren Unterlassung die Revision schließlich noch rügt, kam nicht in Frage, weil, wie ausgeführt, von einer Geschäftsführung ohne Auftrag im privatrechtlichen Sinne überhaupt keine Rede sein kann. Die Meinung der Revision, eine in Ausübung öffentlicher Gewalt vorgenommene Handlung könne durch nachträgliche Zu-

stimmung des davon Betroffenen ihrer öffentlichrechtlichen Natur entkleidet und dem Privatrecht unterstellt werden, ist als rechtsirrig zurückzuweisen.